

Beschlüsse der 2. öffentlichen Verbandsversammlung vom 17.08.2018

Stimmenverhältnis:

Gesamtstimmen	912		
davon Trinkwasser	470		
Abwasser	442		
Anwesende Stimmen Trinkwasser	431	=	91,7 %
Anwesende Stimmen Abwasser	412	=	93,2 %
Anwesende Gesamtstimmen	843	=	92,4 %

TOP 3: Beschluss zum Protokoll der Verbandsversammlung vom 27.04.2018

Beschluss-Nr.: 02/06/03/18, TOP 3

Begründung:

Nachdem keine Ergänzungen und Änderungen zum Protokoll durch die Vertreter der Mitgliedskommunen eingereicht wurden, kann dieses bestätigt werden.

Beschlussformulierung:

Zum ausgereichten Protokoll vom 27.04.2018 liegen keine Ergänzungen vor.
Die Verbandsversammlung des ZWA stimmt somit über das Protokoll der Verbandsversammlung vom 27.04.2017 wie folgt ab:

Die Abstimmung erfolgt mit den Gesamtstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	843
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Ab TOP 5 neues Stimmenverhältnis:

Anwesende Stimmen Trinkwasser	442	=	94,0 %
Anwesende Stimmen Abwasser	417	=	94,3 %
Anwesende Gesamtstimmen	859	=	94,2 %

TOP 6: Beschluss zur Überschussverwendung des Betriebes gewerblicher Art (Wasserversorgung) aus dem Jahr 2017

Beschluss-Nr.: 02/07/06/18, TOP 6

Begründung:

Die Betriebssparte Wasserversorgung wird als Betrieb gewerblicher Art durch den ZWA geführt. Daher sind entsprechende Abgrenzungen zum hoheitlichen Betrieb der Sparte Abwasserbeseitigung zu sichern. Beide Sparten sind nicht gebietskonform, da mehr Mitglieder in der Sparte Abwasserbeseitigung dem Verband angehören. Die kaufmännische und technische Betriebsführung wird getrennt nach Sparten realisiert.

In der Sparte Wasserversorgung sind zur Sicherung der Reinvestitionen und des Neubaus erhebliche finanzielle Mittel erforderlich, um den Anlagenbestand entsprechend dem Regelwerk zu unterhalten, zu erneuern und zu erweitern. Die handelsrechtlichen Verlustvorträge aus vergangenen Jahren werden in den folgenden Jahren durch eine stabile Entwicklung ausgeglichen.

Zur Sicherung der Mittelverwendung aus dem Vorjahr der Sparte Wasserversorgung wird daher das Folgejahr mit entsprechendem Eigenkapital ausgestattet.

Die Verbandsversammlung ist nach § 3 Abs. 8 i.V.m. § 6 Abs. 2 Pkt. 4 der Verbandssatzung vom 05.12.2014 zuständig für die Beschlussfassung in Angelegenheiten der Wasserversorgung, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung zur Feststellung des Jahresabschlusses stehen.

Beschlussformulierung:

Die Verbandsversammlung beschließt daher 3.300 T€ aus dem Ergebnis des Wirtschaftsjahres 2017 der Sparte Wasserversorgung in die zweckgebundene Rücklage Wasserversorgung 2018 einzustellen.

Mit Hilfe dieses finanziellen Rahmens wird die Eigenmittelabdeckung des Investitionsplanes 2018 in Höhe von 5.702 T€ einschl. Eigenleistung anteilig gesichert (Anlage Investitionsplan 2018 aus Wirtschaftsplan 2018 vom 16.10.2017).

Eine unterjährige Finanzierung der hoheitlichen Tätigkeit der Abwasserbeseitigung darf mit den Mitteln Wasserversorgung 2018 nicht erfolgen. Die Investitionsschwerpunkte im Bereich der Wasserversorgung sind Behälterneubauten aufgrund von Überalterungen sowie Rohrnetzerneuerungen im Rahmen der Auswechslung von Altsystemen.

Die Abstimmung erfolgt mit den Trinkwasserstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	442
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 7: Beschluss zum Jahresabschluss 2017**Beschluss-Nr.: 02/08/07/18, TOP 7****Begründung:**

Nach § 6 Abs. 2 Pkt. 4 der Verbandssatzung vom 05.12.2014 ist die Verbandsversammlung für die Feststellung des Jahresabschlusses zuständig.

Der Jahresabschluss wurde entsprechend Verbandsversammlungsbeschluss durch die euros gmbh wirtschaftsprüfungsgesellschaft ohne Einwendungen geprüft.

Beschlussformulierung:

Nach Vorstellung und Erläuterung des Jahresabschlusses 2017 stimmt die Verbandsversammlung dazu mit folgenden Inhalten ab:

1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht 2017 vom 12. Juni 2018 werden durch die Verbandsversammlung mit folgenden Eckwerten festgestellt:

• Bilanzsumme	317.704 T€
• Jahresüberschuss	8.365 T€
• Anlagevermögen Trinkwasser	169.742 T€ (AHK)
• Anlagevermögen Abwasser	358.487 T€ (AHK)
• Anlagevermögen gemeinsam genutzte Anlagen	8.333 T€ (AHK)
• Restbuchwert Trinkwasser	90.395 T€
• Restbuchwert Abwasser	211.889 T€
• Restbuchwert für gemeinsam genutzte Anlagen	5.321 T€
• Umlaufvermögen	10.028 T€
• Rückstellungen	4.948 T€
• Langfristige Verbindlichkeiten	146.791 T€

2. Der Jahresabschluss und das Prüfungsergebnis sind entsprechend den Regelungen öffentlich auszulegen.

Die Abstimmung erfolgt mit den Gesamtstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	859
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 8: Beschluss zum Teilabschluss Wasserversorgung 2017**Beschluss-Nr.: 02/09/08/18, TOP 8****Begründung:**

Nach § 6 Abs. 2 Pkt. 4 der Verbandssatzung vom 05.12.2014 ist die Verbandsversammlung für die Feststellung des Jahresabschlusses zuständig.

Der Jahresabschluss wurde entsprechend Verbandsversammlungsbeschluss durch die euros

gmbh wirtschaftsprüfungsgesellschaft ohne Einwendungen geprüft.

Beschlussformulierung:

Nach Vorstellung und Erläuterung des Gesamtjahresabschlusses wird in gesonderter Abstimmung noch über den Teilabschluss Wasserversorgung und dem folgenden Inhalt abgestimmt:

1. Jahresergebnis	3.300 T€
2. Gesamtleistung	18.475 T€
3. Betrieblicher Aufwand	14.027 T€
4. Finanzergebnis	- 231 T€
5. Steuern	917 T€

Die Abstimmung erfolgt mit den Trinkwasserstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	442
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 9: Beschluss zum Teilabschluss Abwasserentsorgung 2017

Beschluss-Nr.: 02/10/09/18, TOP 9

Begründung:

Nach § 6 Abs. 2 Pkt. 4 der Verbandsatzung vom 05.12.2014 ist die Verbandsversammlung für die Feststellung des Jahresabschlusses zuständig.

Der Jahresabschluss wurde entsprechend Verbandsversammlungsbeschluss durch die eureos gmbh wirtschaftsprüfungsgesellschaft ohne Einwendungen geprüft.

Beschlussformulierung:

Nach Vorstellung und Erläuterung des Gesamtjahresabschlusses wird in gesonderter Abstimmung noch über den Teilabschluss Abwasserentsorgung und dem folgenden Inhalt abgestimmt:

1. Jahresergebnis	5.065 T€
2. Gesamtleistung	27.787 T€
3. Betrieblicher Aufwand	20.904 T€
4. Finanzergebnis	- 1.805 T€
5. Steuern	13 T€

Die Abstimmung erfolgt mit den Abwasserstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	417
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 10: Beschluss zur Entlastung der Organe des Verbandes und der Geschäftsleitung

Beschluss-Nr.: 02/11/10/18, TOP 10

Begründung:

Nach § 6 Abs. 2 Pkt. 4 der Verbandssatzung vom 05.12.2014 ist die Verbandsversammlung für die Entlastung der Organe des Verbandes und der Geschäftsleitung zuständig. Der Jahresabschluss 2017 wurde entsprechend Verbandsversammlungsbeschluss durch die euros wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH Dresden ohne Einwendungen per Prüfungsbericht vom 12. Juni 2018 für das Jahr 2017 geprüft und wird durch die Verbandsversammlung per Beschluss festgestellt.

Beschlussformulierung:

Nach Vorstellung und Erläuterung des Jahresabschlusses 2017 stimmt die Verbandsversammlung über folgende Inhalte ab:

1. Dem Verbandsvorsitzenden, dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung des Verbandes wird Entlastung erteilt.
2. Der Jahresabschluss und das Prüfungsergebnis sind entsprechend den Regelungen öffentlich auszulegen.

Die Abstimmung erfolgt mit den Gesamtstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	859
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 11: Beschluss zur Verwendung des Überschusses aus dem Jahr 2017 für die Sparte Abwasser

Beschluss-Nr.: 02/12/11/18, TOP 11

Begründung:

Nach den entsprechenden Beschlüssen zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 muss unter Beachtung der Vorschriften des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes über die Verwendung des Jahresüberschusses 2017 durch die Verbandsversammlung entschieden werden.

Beschlussformulierung:

Das Jahresergebnis im Betriebszweig Abwasser (TEUR 5.065) wird in die Erhöhung des Gewinnvortrages im Betriebszweig Abwasser eingestellt. Der Gewinnvortrag beträgt TEUR 18.895.

Die Verwendung ist in der Auslegung des Jahresabschlusses und dessen Veröffentlichung zu nennen.

Die Abstimmung erfolgt mit den Abwasserstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	417
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 12: Beschluss zur Handhabung des Überschusses aus dem Jahr 2017 für die Sparte Wasserversorgung

Beschluss-Nr.: 02/13/12/18, TOP 12

Begründung:

Nach den entsprechenden Beschlüssen zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 muss unter Beachtung der Vorschriften des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes über die Bewertung und die Gebühreumsetzung des Verlustes in der Sparte Wasserversorgung durch die Verbandsversammlung entschieden werden.

Beschlussformulierung:

Das Jahresergebnis im Betriebszweig Trinkwasser (TEUR 3.300) wird als zweckgebundene Rücklage im Betriebszweig Trinkwasser eingestellt.

Die Verwendung ist in der Auslegung des Jahresabschlusses und dessen Veröffentlichung zu nennen.

Die Abstimmung erfolgt mit den Trinkwasserstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	442
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Neues Stimmenverhältnis nur für den TOP 14:

Anwesende Stimmen Trinkwasser	410	=	87,2 %
Anwesende Stimmen Abwasser	392	=	88,7 %
Anwesende Gesamtstimmen	802	=	87,9 %

TOP 14: Beschluss zu Schwerpunktinvestitionen kleine Kläranlagen

Beschluss-Nr.: 02/14/14/18, TOP 14

Begründung:

Nach Verbandsgründung des ZWA im Jahr 1993 wurden eine Reihe dezentraler öffentlicher kleiner Kläranlagen von 51 bis 1.000 EW von den Mitgliedsgemeinden übernommen bzw. im Rahmen des stufenweisen Ausbaues der öffentlichen Abwasserentsorgung vom ZWA errichtet. Diese Anlagen sind nunmehr abgeschrieben und teilweise stark verschlissen und bedürfen dringend der Erneuerung oder der Stilllegung mit Anschluss an eine große Kläranlage.

In den letzten Jahren hat der ZWA bereits viele kleine Kläranlagen erneuert oder abgelöst. Als größte Maßnahme wurde die Ablösung der Kläranlage Talsperre Kriebstein/Seebühne im Rahmen der Hochwasserschadensbeseitigung realisiert.

Mit den Landratsämtern wurde eine Prioritätenliste erarbeitet und mit der Landesdirektion zur Thematik Förderrecht, Verrechnung Abwasserabgabe abgestimmt.

Mit Hilfe dieses Beschlusses wird gegenüber den Unteren Wasserbehörden die kontinuierliche Arbeit weiterhin dokumentiert und es erfolgt eine Selbstverpflichtung des ZWA, diese Maßnahmen in die jeweiligen Wirtschaftspläne der Haushaltssatzung aufzunehmen und zu realisieren. Ohne diese Selbstverpflichtung würden Sanierungsanordnungen drohen.

Beschlussformulierung:

Die Verbandsversammlung ermächtigt die Geschäftsleitung die Maßnahmen der Abwasserbehandlung von 2019 bis 2023 in die jeweiligen Haushaltssatzungen mit Wirtschaftsplan für die Jahre 2019 bis 2023 einzuarbeiten. Die Maßnahmen 2018 wurden informatorisch in der Maßnahmenliste vom 27.07.2018 mit aufgeführt.

Die Verbandsversammlung beschließt weiterhin die Maßnahmen ab dem Jahr 2019 mit höchster Priorität einzustufen und erklärt mit diesem Beschluss eine Selbstverpflichtung, die Einzelmaßnahmen in den jeweiligen Jahresscheiben einzuordnen und zu realisieren.

Dieser Beschluss wird den Unteren Wasserbehörden angezeigt.

Die Abstimmung erfolgt mit den Abwasserstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	387
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	5

TOP 17: Beschluss zur Teilnahme als Gründungsmitglied der Projektentwicklungsgesellschaft Klärschlammverwertung

Beschluss-Nr.: 02/15/17/18, TOP 17

Begründung:

Aufgrund der verschärften gesetzlichen Rahmenbedingungen unter Beachtung der neuen Abfallklärschlammverordnung sowie des Düngegesetzes mit Durchführungsverordnung ist die Ausbringung von Klärschlämmen in der Landwirtschaft oder die stoffliche Verwertung von diesem im Landbau völlig zum Erliegen gekommen. Durch diese Einschränkung kommt es zu Engpässen in der Klärschlammverwertung durch Mitverbrennung und später mit der Forderung zum Phosphorrecycling zum erhöhten Bedarf der Klärschlammverbrennung in Monoanlagen mit anschließendem Phosphorrecycling. Auf Basis dieses drohenden Szenarios haben sich derzeit 4 Aufgabenträger (Wasserwerke Zwickau GmbH, Wasserwerke Westerkirchhain GmbH, Energie in Sachsen & Co. KG und der ZWA) entschlossen, gemeinsam in einer Projektgesellschaft weitere Grundlagen zu erarbeiten. Für die Zulässigkeit der Gesellschaftsgründung wurde nach Gemeindeordnung ein Abwägungsgutachten erarbeitet. In diesem wurde herausgearbeitet, dass der ZWA mit Hilfe einer zu gründenden Projektentwicklungsgesellschaft die Aufgabe der Klärschlammverwertung lösen darf.

Der Gesellschaftervertrag wird zurzeit über die Wasserwerke Zwickau erarbeitet und muss die Forderungen des Abwägungsgutachtens beachten. Der Gesellschaftervertrag selbst wird dann in der Verbandsversammlung des ZWA noch zur Abstimmung gestellt.

Beschlussformulierung:

Die Verbandsversammlung des ZWA befürwortet die geplante Zusammenarbeit der o. g. Gesellschaften und dem ZWA. Ziel soll die gemeinsame Errichtung und Betreibung einer geeigneten Verwertungsanlage mit anschließender Phosphorrückgewinnung mit einer etwaigen Anlagengröße von 25.000 t Trockensubstanzanteil sein. Dies entspricht einer Menge von ca. 100.000 t Klärschlamm mit einem Trockensubstanzgehalt von durchschnittlich 25 %. Auf Basis der bisherigen Untersuchungen könnte diese Anlage auf der KA Zwickau errichtet werden. Weitere Standorte müssen untersucht werden, wenn die Projektentwicklungsgesellschaft zu dem Ergebnis kommt, dass aufgrund der örtlichen Bedingungen diese Kläranlage nicht geeignet ist.

Der Verbandsvorsitzende und die Geschäftsleitung des ZWA werden ermächtigt, entsprechende Verhandlungen zu führen, um eine Projektentwicklungsgesellschaft zu gründen. Der entsprechende BImSch-Antrag sowie weitere Voruntersuchungen sind zu führen, um die genehmigungsrechtlichen, kommunalrechtlichen und vergaberechtlichen Rahmenbedingungen abschließend zu prüfen.

Der Gesellschaftervertrag muss jedoch in der Verbandsversammlung beschlossen werden und die Gründung und Beteiligung der Gesellschaft muss unter Beachtung des Abwägungsgutachtens kommunalrechtlich genehmigt werden.

Im Gesellschaftervertrag wird dann auch der Gesellschafteranteil für den ZWA dargestellt. Im Zuge des Gründungsverfahrens sind auch kommerzielle Unternehmen evtl. einzubinden und unter Beachtung der vergaberechtlichen Bedingungen eine weiterführende PPP-Gesellschaft zu beteiligen.

Das Gebot der Sparsamkeit (die Bereitstellung von Fördermitteln) sowie ein Marktpreisvergleich sind stets bei der Erarbeitung weiterer Entscheidungsgrundlagen in den Mittelpunkt zu stellen.

Die Abstimmung erfolgt mit den Abwasserstimmen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	363
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	54